

Die Approvisionnement im Kriege.**Neuregelung des Verkehrs mit den neuen Kartoffeln.**

Eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung regelt den Verkehr mit den Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916.

Während im Vorjahr nur ein Höchstpreisregime bestand, soll nunmehr eine weitergehende Bewirtschaftung der Kartoffeln erfolgen, um insbesondere die Deckung des Bedarfes der großen Verbrauchszentren unter allen Umständen und zu den vorgeschriebenen Preisen sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Zieles hat zunächst eine Anmeldung des Bedarfes der Zuschußgemeinden zu erfolgen. Dieser verteilt sich auf zwei Perioden, nämlich zunächst bis zum 1. April 1917, und sodann auf die Zeit bis zum Ende des Erntejahres. Als Grundlage für die Bedarfsanmeldung hat in der Regel der vorjährige Bedarf im gleichen Zeitraum zu gelten. Ebenso haben die gewerblichen Betriebe ihren Bedarf anzumelden.

Ein zweiter Teil der Aktion wird in der Feststellung der Ernteergebnisse und des Bedarfes der Selbstversorger bestehen. Hierzu wird eine Anmeldepflicht der Landwirte über ihre Erzeugung statuiert.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Industriebetriebe werden Kontingente festgesetzt, wobei in der Regel nur eigene Kartoffeln verarbeitet werden dürfen.

Die Bedarfsdeckung erfolgt gemäß einem vom Ministerium des Innern aufzustellenden Aufbringungsplan. Zunächst werden sich die Ueberschußbezirke selbst zu versorgen haben, während die Abgangsbezirke aus den nach der Frachtlage günstig gelegenen Ueberschußbezirken bevorrätigt werden. Länder mit Zuschußbedarf, also insbesondere Niederösterreich mit Wien sowie die Alpenländer, werden ihren Zuschußbedarf aus dem vom Ministerium des Innern angeordneten Zufuhren aus Ueberschußländern zu decken haben. Die sonach für den Bedarf von Zuschußgemeinden im Bezirk oder für Abgangsbezirke erforderlichen Mengen werden durch die politischen Behörden beim Landwirt durch ein Anforderungserkenntnis angesprochen. Diese Anforderung kann auch gemeindeweise erfolgen, indem sämtlichen Kartoffelbesitzern einer Gemeinde oder Ortschaft eine bestimmte Aufbringungsmenge vorgeschrieben wird. Die Gemeinde hat sodann die Aufstellung auf die einzelnen Kartoffelbesitzer durchzuführen und den Aufteilungsplan ortsüblich kundzumachen.

Bei der Verteilung der aufzubringenden Kontingente auf die einzelnen Landwirte oder Gemeinden ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Kartoffelbesitzer der Eigenbedarf an Speise- und Futterkartoffeln sowie an Saatgut zu belassen ist. Die durch das Anforderungserkenntnis der politischen Behörde oder durch den Aufbringungsplan der Gemeinde angesprochene Kartoffelmengende ist gesperrt und darf daher weder verarbeitet, verbraucht, verfälscht noch frei verkauft werden.

Die technisch-kommerzielle Durchführung der Deckung der Abgangsbezirke und Zuschußländer erfolgt durch die Kriegsgetreideverkehrsankalt. Diese Anstalt ist verpflichtet, die gesperrten Mengen bis spätestens 31. Mai 1917 anzukaufen.

Dem Landwirte ist also volle Sicherheit geboten, daß diejenige Menge, hinsichtlich deren ihm das Verfügungsrecht entzogen wird, auch zum gesetzlichen Höchstpreise abgekauft wird.

Die Anstalt wird die jeweils erforderlichen Mengen an gesperrter Ware beim Kartoffelbesitzer oder bei der Gemeinde abrufen.

Die Abgangsgemeinden haben die ihnen zur Deckung ihres Bedarfes zugewiesenen Kartoffelmengen zu übernehmen und entsprechend zu verteilen. Sie können hierbei die Kartoffeln auch in eigenen Verkaufsstätten an die Verbraucher abgeben. Es ist in Aussicht genommen, eine besondere Regelung des Transportes der Kartoffeln im Herbst durchzuführen, durch die es ermöglicht werden soll, trotz der zu dieser Zeit bestehenden Erschwerungen im Eisenbahnverkehr eine volle Deckung des Herbst- und Winterbedarfes der großen Konsumgebiete sicherzustellen.

Die politischen Behörden können im Bedarfsfalle geeignete Grundstücke oder Räumlichkeiten für das Einlagern der Kartoffeln gegen einen angemessenen Preis in Anspruch nehmen.

Im übrigen wird erwartet, daß im Herbst eine so reichliche Deckung des Bedarfes möglich sein wird, daß die Haushaltungen in die Lage versetzt sein werden, ihren Winterbedarf selbst in geeigneten Kellerräumen einzulagern und für dessen pflegliche Behandlung zu sorgen.

Der Minister des Innern und mit seiner Ermächtigung die politischen Landesbehörden können eine Verbrauchsregelung für die Zwecke der menschlichen Ernährung vornehmen oder bestimmte Gemeinden beauftragen, in ihrem Gebiet eine solche Regelung durchzuführen. Da aber die Kartoffel das billigste Nahrungs- und Sättigungsmittel der breiten Schichten der Bevölkerung darstellt, ist vorläufig eine Einschränkung des Kartoffelverbrauches nicht in Aussicht genommen.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister festsetzen, in welchem Ausmaße Kartoffeln der Verfütterung zugeführt werden dürfen.

Die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in gewerblichen Brennereien ist verboten. Ihre Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, die Kartoffeltrockenprodukte sowie Stärke und Stärkeprodukte erzeugen, wird durch Vorschreibung von Höchstmengen geregelt werden.

Jeder Kartoffelbesitzer ist verpflichtet, die Frucht rechtzeitig zu ernten sowie seine Vorräte pfleglich zu behandeln und sachgemäß aufzubewahren.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Verkehrsregelung:

Sendungen in Mengen über 100 Kilogramm bedürfen bei der Bahn- oder Schiffsbeförderung einer Transportbescheinigung, zu deren Ausstellung die politische Bezirksbehörde und die Kriegsgetreideverkehrsankalt ermächtigt sind. Der Verkehr von Kartoffeln mittels Straßenzugwerk oder in Mengen unter 100 Kilogramm wird somit von der behördlichen Regelung nicht erfaßt.

Übertretungen der Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten. Auch kann gegebenenfalls gegenüber Gewerbetreibenden mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

Die Bestimmungen über die Höchstpreise sowie über den Verkehr mit Saatkartoffeln werden in nächster Zeit erscheinen.